



ARTIKEL 1 ANWENDUNGSBEREICH

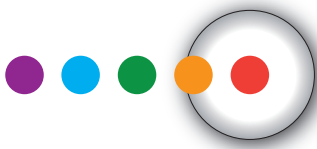
- 1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „Bedingungen“ bezeichnet) finden Anwendung auf alle Angebote, geschlossenen Verträge und verrichteten Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Abnehmer (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) der niederländischen Gesellschaft Infra Systems Nederland B.V. (nachfolgend als „ISN“ bezeichnet) und der mit ihr verbundenen (Betriebs-)Gesellschaften. ISN ist unter der Nummer 17128877 im Handelsregister der Handelskammer eingetragen.
- 2 Ergänzende und/oder abweichende Bedingungen des Kunden oder Dritter binden ISN nur dann, wenn ISN diese schriftlich akzeptiert hat. Ergänzungen zu und/oder Abweichungen von diesen Bedingungen finden nur dann Anwendung, wenn ISN diese schriftlich akzeptiert hat. Bei Widersprüchen haben die Bedingungen von ISN Vorrang vor denen des Kunden. Eine abweichende Verhaltensweise oder Verwendung in der Vergangenheit lässt die uneingeschränkte Anwendbarkeit dieser Bedingungen unter allen Umständen unberührt.
- 3 Es wird unterstellt, dass ein Kunde, mit dem bereits einmal ein Vertrag auf Grundlage der vorliegenden Bedingungen geschlossen wurde, damit einverstanden ist, dass diese Bedingungen auch auf solche Verträge Anwendung finden, die zu einem späteren Zeitpunkt mit ISN geschlossen werden.
- 4 Falls eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen Bedingungen vollständig oder teilweise keine Anwendung finden, lässt dies die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 5 Falls das Angebot, der geschlossene Vertrag und/oder das verrichtete Rechtsgeschäft die Beaufsichtigung, Unterstützung oder Durchführung von Montagearbeiten beinhalten, finden darauf die allgemeinen Montagebedingungen und/oder Installationsanweisungen von ISN Anwendung.

ARTIKEL 2 ANGEBOTE

- 1 Alle Angebote von ISN sind unverbindlich, es sei denn, im Angebot ist eine Annahmefrist genannt.
- 2 ISN ist an ihr Angebot nicht gebunden, wenn der Kunde nach angemessener Betrachtung erkennen kann, dass das Angebot oder ein Teil davon einen offenkundigen Irrtum oder Schreibfehler enthält. Ein Angebot ist automatisch hinfällig, wenn die Sache, auf die sich das Angebot bezieht, in der Zwischenzeit nicht mehr verfügbar ist.
- 3 Die Preise basieren auf der Annahme, dass der Vertrag unter normalen Bedingungen und während der normalen Arbeitszeiten erfüllt wird.
- 4 Bei zusammengesetzten Preisangaben besteht keine Verpflichtung, einen Teil zu dem im Angebot genannten Teilpreis zu liefern.
- 5 Preisangaben basieren stets auf den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Preisen. Falls sich nach dem Angebotsdatum ein oder mehrere Selbstkostenpreiskostenfaktoren erhöhen, ist ISN – auch im Falle vorhersehbarer Faktoren – berechtigt, den angebotenen Preis entsprechend zu erhöhen.
- 6 Wenn nicht schriftlich anders angegeben, gilt das Angebot nur für den jeweiligen Auftrag und nicht automatisch auch für künftige (gleichartige) Aufträge.

ARTIKEL 3 ZUSTANDEKOMMEN, FRISTEN, BESCHREIBUNGEN, ENTWÜRFE, MUSTER

- 1 Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde ein Angebot schriftlich annimmt und ausdrücklich erklärt, mit diesen Bedingungen einverstanden zu sein (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet). Vertragsänderungen sind für ISN erst bindend, wenn und sobald ISN diese schriftlich akzeptiert.
- 2 Wenn für die Vollendung bestimmter Arbeiten oder für die Lieferung bestimmter Sachen eine Frist vereinbart oder angegeben wurde, handelt es sich unter keinen Umständen um eine Ausschlussfrist und gerät ISN erst dann in Verzug, wenn ISN ordnungsgemäß in Verzug gesetzt worden ist. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist ein Schadenersatzanspruch wegen Fristüberschreitung ausgeschlossen. In diesem Fall ist der zu leistende Schadenersatz unter allen Umständen auf maximal 10% des Angebotspreises beschränkt. Im Falle höherer Gewalt im Sinne von Artikel 5 der Bedingungen besteht kein Schadenersatzanspruch.
- 3 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, stellen die Beschreibungen, Entwürfe, Zeichnungen, Maße, Gewichte, Muster und andere Angaben von ISN lediglich Richtangaben zu unseren Produkten dar und erwirbt der Kunde bei etwaigen Abweichungen weder einen Schadenersatzanspruch noch das Recht, die Abnahme oder die Bezahlung zu verweigern und/oder den Vertrag aufzulösen.
- 4 ISN ist Inhaberin aller Rechte des geistigen Eigentums, die an den zum Angebot gehörenden Entwürfen, Berechnungen usw. bestehen. Diese Unterlagen verbleiben im Eigentum von ISN und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von ISN nicht kopiert, gegenüber Dritten offengelegt oder anderweitig verwendet werden. Wenn ISN den Auftrag nicht erhält, sind alle oben genannten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Entscheidung an ISN zurückzugeben. Wenn ISN den Auftrag nicht erhält, hat ISN das Recht, dem Kunden, der den Entwurf erbeten hat, alle Kosten in Rechnung zu stellen, die ISN für den Entwurf aufwenden musste. Der Kunde ist verpflichtet, ISN diese Kosten zu erstatten.
- 5 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Transport von Sachen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 6 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, sind die gekauften Sachen innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser oder einer anderen vereinbarten Frist, ist ISN berechtigt, ohne den Kunden zunächst in Verzug setzen zu müssen, nach ihrer Wahl die verkauften Sachen zu fakturieren und deren Bezahlung zu fordern oder den Kaufvertrag außergerichtlich aufzulösen. Im erstgenannten Fall werden die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei ISN oder bei Dritten verwahrt und ist ISN berechtigt, neben dem Kaufpreis auch alle aus dieser Verwahrung resultierenden Kosten in Rechnung zu stellen. Im zweitgenannten Fall ist der Kunde verpflichtet, an ISN Schadenersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises zu leisten.
- 7 Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass dessen ordnungsgemäße Ausführung eine Anpassung des Vertrags erfordert, werden die Parteien diese Anpassung frühzeitig und in gegenseitigem Einvernehmen vornehmen. Die notwendige Anpassung kann sich auf Preis und Frist auswirken. Sollten sich die Parteien in diesem Rahmen nicht einigen können, hat ISN Anspruch auf Vergütung der bereits verrichteten Arbeiten und/oder bestellten Sachen.
- 8 Ohne dadurch in Verzug zu geraten und unbeschadet der Regelung in Absatz 7 kann ISN eine – auch notwendige – Vertragsanpassung verweigern, wenn ihr diese nach angemessener Betrachtung nicht zumutbar ist.



- 9 Wenn ISN mit dem Kunden bei Abschluss des Vertrags einen bestimmten Preis vereinbart hat, ist ISN in folgenden Fällen auch dann, wenn der Preis vorbehaltlos vereinbart wurde, dennoch zur Erhöhung des Preises berechtigt:
- wenn die Preiserhöhung auf einer Vertragsanpassung im Sinne dieses Artikels beruht;
 - wenn die Preiserhöhung aus einer rechtlichen Verpflichtung von ISN resultiert;
 - in anderen Fällen, wobei der Kunde berechtigt ist, den Vertrag in diesem Fall im Wege einer schriftlichen Erklärung aufzulösen, wenn die Preiserhöhung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrags erfolgt oder wenn die Preissteigerung mehr als 10% des ursprünglich vereinbarten Betrags beträgt. Die oben genannte Erklärung muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung eingehen, anderenfalls verfällt dieses Recht. Sollte die oben genannte Erklärung fristgerecht eingehen, unterbleibt dennoch die Auflösung, wenn sich ISN innerhalb von 7 Kalendertagen bereiterklärt, den Vertrag auf Basis des ursprünglich vereinbarten Betrags zu erfüllen.

ARTIKEL 4 AUSSETZUNG, AUFLÖSUNG UND ZWISCHENZEITLICHE KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

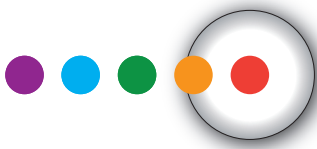
- 1 ISN ist befugt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag (außergerichtlich) aufzulösen, wenn:
 - der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (zurechenbare Pflichtverletzung);
 - Umstände, die ISN nach Abschluss des Vertrags zur Kenntnis gelangen, Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Kunde die Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - der Kunde bei Abschluss des Vertrags um die Leistung einer Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gebeten wurde und diese Sicherheitsleistung unterbleibt oder unzureichend ist;
 - ISN aufgrund der Verzögerung auf Seiten des Kunden nicht länger zumutbar ist, den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen zu erfüllen.
- 2 ISN ist auch dann befugt, den Vertrag (außergerichtlich) aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die so schwerwiegend sind, dass die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist, oder wenn anderweitig Umstände eintreten, die so schwerwiegend sind, dass ISN eine unveränderte Fortsetzung des Vertrags nach dem Maßstab von Redlichkeit und Billigkeit nicht zumutbar ist.
- 3 Die Möglichkeit zur (außergerichtlichen) Auflösung besteht auch bei Liquidation, gerichtlichem Zahlungsaufschub oder Insolvenz (einem entsprechenden Antrag), Pfändung zu Lasten des Kunden, Umschuldung oder einem anderen Umstand, der zur Folge hat, dass der Kunde nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann.
- 4 Wenn der Vertrag (außergerichtlich) aufgelöst wird, sind die Forderungen von ISN gegen den Kunden sofort fällig. Wenn ISN die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzt, lässt dies ihre gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche unberührt.
- 5 Im Falle einer Aussetzung oder (außergerichtlichen) Auflösung durch ISN ist ISN nicht verpflichtet, dadurch entstehende Schäden und/oder Kosten zu ersetzen/erstatten.
- 6 Ist die Aussetzung oder (außergerichtliche) Auflösung dem Kunden zurechenbar, hat ISN einen Anspruch auf Ersatz aller dadurch entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (einschließlich Kosten).
- 7 Wenn der Kunde einen bereits erteilten Auftrag vollständig oder teilweise storniert, ohne dass diese Stornierung ISN zugerechnet werden kann, werden dem Kunden die dafür bestellten oder fertiggestellten Sachen zuzüglich etwaiger Anlieferungs-, Abfuhr- und Ablieferungskosten sowie zuzüglich der für die Ausführung des Vertrags reservierten Arbeitszeit in voller Höhe in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 5 HÖHERE GEWALT

- 1 ISN ist zur weiteren Ausführung des Vertrags nicht verpflichtet, wenn dies infolge höherer Gewalt nicht möglich ist.
- 2 Unter höherer Gewalt werden in diesen Bedingungen neben dem, was gesetzlich und in der Rechtsprechung darunter verstanden wird, alle externen vorhergesehenen oder unvorhergesehenen Ursachen verstanden, auf die ISN keinen Einfluss ausüben kann, durch die ISN allerdings nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. ISN hat auch dann das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrags verhindert, eintritt, nachdem ISN ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- 3 Solange die Situation höherer Gewalt andauert und nur vorübergehend ist, kann ISN die Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als drei Monate andauert oder die höhere Gewalt von Dauer ist, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag (teilweise und außergerichtlich) aufzulösen. In beiden Fällen ist keine Partei gegenüber der jeweils anderen Partei schadenersatzpflichtig; davon unberührt bleibt allerdings die Verpflichtung des Kunden, den bereits durch ISN ausgeführten Teil des Vertrags zu bezahlen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der bereits ausgeführte Teil des Vertrags einen selbstständigen Wert besitzt.

ARTIKEL 6 BEZAHLUNG UND EINTREIBUNGSKOSTEN

- 1 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, findet die Fakturierung des Kaufpreises wie folgt statt: im Falle von Standardprodukten bei Lieferung oder 14 Tage nach Bereitstellung und im Falle von Nicht-Standardprodukten bei Bestellung. Wenn die Lieferung in zwei oder mehr Teilen erfolgt, wird jeder Teil gesondert fakturiert.
- 2 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, findet die Bezahlung wie folgt statt: im Falle von Standardprodukten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und im Falle von Nicht-Standardprodukten 50 % (fünfzig Prozent) bei Auftragserteilung und 50 % (fünfzig Prozent) nach Lieferung.
- 3 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, stellen alle Zahlungsfristen Ausschlussfristen dar.
- 4 Wenn der Kunde die rechtzeitige Bezahlung einer (Teil-)Rechnung unterlässt, gerät er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass ISN ihn zunächst in Verzug setzen muss. Der Kunde schuldet in diesem Fall ab Beginn des Verzugs und bis zum Zeitpunkt der Bezahlung des gesamten geschuldeten Betrags Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat. Ein angebrochener Monat wird wie ein voller Monat behandelt.
- 5 Wenn der Kunde die (rechtzeitige) Erfüllung seiner Verpflichtungen unterlässt oder diesbezüglich in Verzug ist, trägt der Kunde alle angemessenen Kosten, die für eine außergerichtliche Eintreibung anfallen; die weiteren Ansprüche von ISN, etwa ihr Anspruch auf Schadenersatz



und Erfüllung, bleiben davon unberührt. Die außergerichtlichen Kosten werden auf Grundlage dessen berechnet, was zum jeweiligen Zeitpunkt in der niederländischen Eintreibungspraxis üblich ist. Wenn ISN für die Eintreibung jedoch höhere angemessene Kosten aufgewendet hat, kommen die tatsächlich aufgewendeten Kosten einschließlich der etwaigen aufgewendeten Gerichts- und Vollstreckungskosten für eine Erstattung in Betracht. Der Kunde hat auf die geschuldeten Eintreibungskosten ebenfalls Zinsen zu zahlen.

ARTIKEL 7 AUSLIEFERUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 1 Unter Auslieferung wird die tatsächliche Bereitstellung an den Kunden verstanden. Das Werk gilt als übergeben, wenn die Lieferung stattgefunden hat.
- 2 Alle durch ISN im Rahmen des Vertrags gelieferten Sachen verbleiben im Eigentum von ISN, bis der Kunde alle Verpflichtungen aus dem Vertrag einschließlich der Zahlung von Zinsen und Kosten ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 3 Der Kunde muss stets alles tun, was von ihm vernünftigerweise erwartet werden darf, um die Eigentumsrechte von ISN abzusichern.
- 4 Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen pfänden oder Rechte daran bestellen wollen oder geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, ISN unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, die Sachen, auf denen ein Eigentumsvorbehalt zu Gunsten von ISN lastet, als Eigentum von ISN erkennbar zu kennzeichnen und von den sonstigen Waren, die sich beim Kunden befinden, getrennt zu verwahren.
- 5 Der Kunde verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen auf seine Rechnung und zu den üblichen Bedingungen bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft gegen Feuer, Explosions- und Wasserschäden und gegen Diebstahl zu versichern, den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten und ISN auf erstes Anfordern Einblick in die Versicherungspolice zu gewähren. Der Kunde erteilt ISN die unwiderrufliche Vollmacht, Zahlungen, die die Versicherungsleistung anlässlich eines versicherten Risikos leistet, in seinem Namen entgegenzunehmen. Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Kunde gegenüber ISN bereits im Voraus, jegliche Mitwirkung zu leisten, die in diesem Zusammenhang notwendig oder wünschenswert ist.
- 6 Für den Fall, dass ISN ihre in diesem Artikel beschriebenen Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Kunde ISN und durch ISN zu benennenden Dritten bereits im Voraus seine bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, alle Orte zu betreten, an denen sich die Eigentümer von ISN befinden, und die Sachen zurückzunehmen / zu demontieren, und zwar auf Kosten des Kunden.

ARTIKEL 8 GARANTIE, PRÜFUNG UND RÜGEN

- 1 Auf schriftlichen Wunsch des Kunden wird eine Garantie gewährt, wobei ISN die Garantiezeit, die mit der Übergabe beginnt, unter Berücksichtigung der Art der (gelieferten) Sache und des Umfangs des Werks sowie des dabei eingesetzten Materials festlegt.
- 2 ISN steht für die von ihr gelieferten Sachen nicht ein, wenn der Kunde ausdrücklich und entgegen der Empfehlung von ISN festlegt, welche Materialien zwingend zu verwenden sind.
- 3 Jede Garantie beinhaltet lediglich die Verpflichtung, anlässlich eines durch den Kunden zu Recht gerügten Mangels nach freier Wahl von ISN einen Austausch oder eine Ausbesserung vorzunehmen.
- 4 Wenn der Kunde irgendeine Zahlungs- oder andere Verpflichtung aus dem mit ISN geschlossenen Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, obliegen ISN keinerlei Garantiepflichten.
- 5 Wenn die durch ISN gewährte Garantie eine Sache betrifft, die ein Dritter produziert/geliefert hat, ist die Garantie, wenn nicht anders angegeben, auf die Garantie beschränkt, die der Produzent/Lieferant der Sache selbst gewährt.
- 6 Jede Form der Garantie verfällt, wenn ein Mangel die Folge einer unsachgemäßen Verwendung oder Zweckentfremdung oder einer falschen Lagerung oder Instandhaltung durch den Kunden und/oder durch Dritte ist, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Erlaubnis von ISN Änderungen an der Sache vorgenommen oder einen entsprechenden Versuch unternommen haben, wenn daran andere Sachen befestigt wurden, die daran nicht befestigt werden dürfen, oder wenn diese auf andere als die vorgeschriebene Weise ver- oder bearbeitet wurden. Der Kunde hat auch dann keinen Garantieanspruch, wenn der Mangel durch Umstände entstanden ist, die dem Einfluss von ISN entzogen sind, darin inbegriffen Wetterbedingungen (darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, extreme Regenfälle oder Temperaturen) und so weiter. Nicht unter die Garantie fallen Mängel, die auf normalen Verschleißerscheinungen beruhen, und Mängel, die keine Folge des durch oder im Namen von ISN verrichteten Werks sind.
- 7 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung unverzüglich, nachdem ihm die Sachen bereitgestellt beziehungsweise die betreffenden Arbeiten verrichtet worden sind, zu prüfen (prüfen zu lassen). Dabei muss der Kunde prüfen, ob Qualität und/oder Quantität der Leistung den Vereinbarungen entsprechen und die Anforderungen erfüllen, die die Parteien diesbezüglich abgesprochen haben. Etwaige Mängel sind innerhalb von 8 Kalendertagen nach Entdeckung oder nachdem diese nach angemessener Betrachtung hätten entdeckt werden können, schriftlich gegenüber ISN zu rügen. Die Rüge muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, so dass ISN in der Lage ist, adäquat zu reagieren. Der Kunde muss ISN die Gelegenheit bieten, eine Rüge zu prüfen (prüfen zu lassen).
- 8 Wenn der Kunde rechtzeitig rügt, führt dies nicht zu einer Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung. Der Kunde bleibt in diesem Fall auch zur Abnahme und Bezahlung der übrigen bestellten Sachen verpflichtet.
- 9 Ein Austausch oder eine Ausbesserung im Sinne dieses Artikels hat keine Erneuerung oder Verlängerung der Garantiezeit zur Folge.

ARTIKEL 9 HAFTUNG

- 1 Wenn ISN unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8 haftbar sein sollte, ist diese Haftung entsprechend den nachstehenden Bestimmungen beschränkt.
- 2 ISN haftet nicht für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass ISN von durch den Kunden oder in dessen Namen übermittelten falschen und/oder unvollständigen Daten ausgegangen ist.
- 3 Sollte ISN für einen Schadensfall/ein Ereignis haftbar sein, ist die Haftung von ISN auf maximal den zweifachen Rechnungsbetrag des Auftrags



oder zumindest des Teils des Auftrags beschränkt, auf den sich die Haftung bezieht. Eine Reihe von Schadensfällen/Ereignissen wird wie ein Schadensfall/Ereignis behandelt.

- 4 Die Haftung von ISN ist in jedem Fall stets auf den Betrag beschränkt, den ihre Versicherungsgesellschaft anlässlich des konkreten Schadensfalls/Ereignisses auszahlt.
- 5 ISN haftet ausschließlich für unmittelbare Schäden.
- 6 Als unmittelbare Schäden gelten ausschließlich:
 - a angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit sich die Feststellung auf Schäden im Sinne dieser Bedingungen bezieht;
 - b etwaige angemessene Kosten, die aufgewendet wurden, um die mangelhafte Leistung von ISN mit dem Vertrag in Einklang zu bringen, soweit ISN zurechenbar;
 - c angemessene Kosten, die zur Verhinderung oder Beschränkung von Schäden aufgewendet wurden, soweit der Kunde nachweist, dass diese Kosten tatsächlich zur Beschränkung unmittelbarer Schäden im Sinne dieser Bedingungen geführt haben.
- 7 ISN haftet nicht für mittelbare Schäden, darin inbegriffen Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebs- oder anderweitigen Stillstand. Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs gilt diese Beschränkung nur, soweit diese gemäß Artikel 7:24 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande (BW) zulässig ist.
- 8 Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Absicht oder grober Schuld von ISN oder von durch ISN eingebundenen Dritten beruht.

ARTIKEL 10 GEFahrÜBERGANG

- 1 Die Verlust-, Beschädigungs- oder Wertminderungsgefahr hinsichtlich der Sachen, die den Gegenstand des Vertrags bilden, geht auf den Kunden über, sobald diese Sachen (un)mittelbar in den Herrschaftsbereich des Kunden verbracht werden.

ARTIKEL 11 ENTSCHÄDIGUNG

- 1 Der Kunde entschädigt ISN in Bezug auf alle Ansprüche Dritter, denen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags ein Schaden entsteht, es sei denn, gerichtlich wird festgestellt, dass diese Ansprüche auf Absicht oder grober Fahrlässigkeit von ISN beruhen, und der Kunde weist außerdem nach, dass ihm diesbezüglich keinerlei Vorwurf zu machen ist.
- 2 Wenn ISN aus diesem Grund durch Dritte in Haftung genommen werden sollte, ist der Kunde verpflichtet, ISN sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was von ihm in diesem Fall erwartet werden darf. Sollte der Kunde es unterlassen, adäquate Maßnahmen zu ergreifen, ist ISN selbst berechtigt, diese zu ergreifen, ohne den Kunden zunächst in Verzug setzen zu müssen. Alle Kosten und Schäden, die auf Seiten von ISN und Dritter entstehen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

ARTIKEL 12 GEISTIGES EIGENTUM

- 1 ISN behält sich alle Rechte und Befugnisse vor, die ihm nach dem niederländischen Urhebergesetz (Auteurswet) und anderen Schutzvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums zustehen.
- 2 ISN behält sich das Recht vor, die Kenntnisse, die sie im Rahmen der Ausführung des Vertrags erlangt, auch für andere Zwecke zu verwenden, soweit dadurch keine streng vertraulichen Informationen des Kunden gegenüber Dritten offengelegt werden.
- 3 Die durch ISN an den Kunden übermittelten Unterlagen (Berichte, Empfehlungen, Entwürfe, Zeichnungen und dergleichen) dürfen ausschließlich durch den Kunden verwendet und ohne Zustimmung von ISN nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gegeben werden, es sei denn, aus der Art der übermittelten Unterlagen folgt etwas anderes.

ARTIKEL 13 ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN

- 1 Auf den Vertrag findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung; dies gilt auch dann, wenn eine Verpflichtung aus dem Vertrag vollständig oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder wenn die am Rechtsgeschäft beteiligte Partei dort ihren Wohnsitz hat.
- 2 Soweit nicht rechtlich anders vorgeschrieben, bildet für Streitigkeiten das am Sitz von ISN zuständige Gericht den ausschließlichen Gerichtsstand. ISN bleibt jedoch berechtigt, eine Streitigkeit bei dem Gericht anhängig zu machen, das gemäß den rechtlichen Bestimmungen zuständig ist.
- 3 Die Parteien werden ein Gerichtsverfahren erst dann einleiten, wenn sie sich nach Kräften bemüht haben, eine Streitigkeit außergerichtlich zu lösen.

ARTIKEL 14 FUNDSTELLE UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1 Diese Bedingungen wurden unter der Nummer 17128877 bei der Handelskammer hinterlegt.
- 2 Anwendung findet stets die zuletzt hinterlegte Version in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags galt.
- 3 Für die Auslegung ist stets die niederländische Fassung der Bedingungen ausschlaggebend.
- 4 Nichts aus diesen Bedingungen darf ohne schriftliche Zustimmung von ISN auf irgendeine Weise, sei es schriftlich, elektronisch und/oder mündlich, kopiert und/oder vervielfältigt und/oder auf irgendeine Weise übertragen werden.